



## **Stellungnahme des Vorstandes des VdG in Polen zur Einführung der gesetzlichen Pflicht zum Besitz ausschließlich der polnischen Staatsbürgerschaft für Richter in Polen**

Der Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen nahm auf der Sitzung am 14.07.2018 den Bericht über die Aktivitäten des Sejmabgeordneten Ryszard Galla im Zusammenhang mit der Abänderung der Vorschrift im Gesetz über das Oberste Gericht, die in novelliertem Art. 22 Abs.1 Punkt 1 dahingehend verändert wurde, dass ein Richter „ausschließlich“ polnische Staatsbürgerschaft besitzen müsse, zur Kenntnis genommen. Nach dem alten Wortlaut bestand die Pflicht zum Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit, ohne gleichzeitig den Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit ausdrücklich zu verbieten. Der Abgeordnete Ryszard Galla ergriff seine Aktivitäten im August 2017. Er wies auf eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften, die durch diese Einschränkung verletzt werden. Der Abgeordnete Ryszard Galla wendete sich mit Schreiben unter anderem an:

- den Staatspräsidenten der Republik Polen Herrn Andrzej Duda,
- den Ministerpräsidenten Herrn Mateusz Morawiecki,
- den Justizminister Herrn Zbigniew Ziobro,
- den Beauftragten für Bürgerrechte Herrn Adam Bodnar,

sowie mehrmals an den Sejm der Republik Polen während seiner Parlamentsreden während des gesetzgebenden Verfahrens zur Abänderung des vorstehenden Gesetzes.

Der Vorstand des Verbandes handelnd als Vertreter der Dachorganisation der deutschen Minderheit in Polen wird mit der Tatsache konfrontiert, dass mehrere Richter nach langjährigen Studien und einem tadellosen Richterdienst gezwungen wurden, die Entscheidung zu treffen, entweder den Richterberuf weiter ausüben zu dürfen oder die deutsche Staatsbürgerschaft zu behalten. Die deutsche Staatsangehörigkeit steht wegen der Tatsache ihnen zu, dass sie Nachkommen der Personen sind, die vor 1945 auf den gegenwärtigen West- und Nordgebieten lebten und damals deutsche Staatsangehörige waren. Gleichzeitig erwarben sie die polnische Staatsbürgerschaft durch die Geburt im Hoheitsgebiet der Republik Polen und sie bewiesen durch ihr ganzes Leben, dass sie gegenüber dem polnischen Staat loyal waren.

Wir teilen die Rechtsmeinung des Abgeordneten Ryszard Galla und des Beauftragten für Bürgerrechte Adam Bodnar, der seine Auffassung im Schreiben an den Marschall des Sejms äußerte: „...wenn der Gesetzgeber im Gesetz über die polnische Staatsbürgerschaft und im Gesetz über den öffentlichen Dienst die Anforderung, die polnische Staatsbürgerschaft zu besitzen, stellt, und für den Fall, dass eine Person zwei oder mehr Staatsbürgerschaften besitzt, nach dem polnischen Gesetz ausschließlich als polnischer Staatsbürger behandelt wird und gleichzeitig der Zugang der Personen zu den Ämtern im öffentlichen Dienst frei steht, sollte man gem. Art. 32 Abs.1 der Verfassung der Republik Polen die Differenzierung der Bürger, das heißt die im Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht eingeführte Voraussetzung für die Anwärter zum Richteramt, Referendare und Schöffen, ausschließlich die polnische Staatsbürgerschaft zu besitzen, für unbegründet halten.“

Die deutsche Minderheit sieht in der Gesetzesänderung nicht nur die Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz der polnischen Staatsbürger im Zugang zum öffentlichen Dienst, aber auch einen Hinweis auf das fehlende Vertrauen des Staates in viele eigene Staatsbürger mit anderer Volkszugehörigkeit oder für viele Rückkehrer aus dem Ausland. Das Gefühl der Ungleichbehandlung wird noch durch den Wortlaut Art. 117 Abs. 1 i 2 verstärkt, wo eine Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt wird, um auf die andere als polnische Staatsbürgerschaft zu verzichten. Sollte diese Frist erfolglos verstreichen, werden die Richter automatisch des

Amtes enthoben. Die polnische Verfassung bestimmt dagegen in Art. 180 die Unabhängigkeit der Richter und es wird dort nur der richterlichen Entscheidung die Aufhebung des Dienstverhältnisses überlassen.

Wir verstehen den Unterschied zwischen der Volkszugehörigkeit und der Staatsbürgerschaft, die zwar für die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nicht entscheidend ist, jedoch ist das Vorrecht auf die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle der deutschen Volksgemeinschaft trotz der veränderten Staatszugehörigkeit der Regionen, die durch die deutsche Minderheit bewohnt werden, ein wichtiger Bestandteil der nationalen Identität, die ein Rechtsgut gem. Verfassung der Republik Polen und gem. „Gesetz über nationale, ethnische Minderheiten und über Regionalsprache ” in Polen ist, wo es in Art. 6 Abs. 2 Punkt 1 heißt: „Die Organe der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen zwecks Unterstützung voller und wirklicher Gleichheit im Bereich des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens zwischen den der Minderheit und der Mehrheit angehörenden Personen.”

Wir appellieren an die öffentliche Gewalt im unserem Land, an den ursprünglichen Wortlaut der Rechtsvorschrift wiederanzuknüpfen, beziehungsweise die Abänderung der Vorschrift auszusetzen, die am Anfang Oktober des laufenden Jahres in Kraft treten wird. Anderenfalls wird ein Teil der Richter mit nicht polnischer Volkszugehörigkeit, dessen Illoyalität aus diesem Grunde nicht nachgewiesen wurde, gegen seinen Willen und innere Überzeugungen handeln müssen, was in einem demokratischen Staat nicht geschehen sollte.

Oppeln, den 14. Juli 2018